

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fischerprüfung Landsberg GbR

Mit der Anmeldung für einen unserer Vorbereitungslehrgänge zur Fischerprüfung bestätigen Sie, dass Sie über unsere folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen informiert wurden und dass diese im Rahmen des Ausbildungsvertrages, der durch Ihre Anmeldung mit der Fischerprüfung Landsberg GbR geschlossen wird, von Ihnen zur Kenntnis genommen werden und akzeptiert werden:

1. Ein Lehrgangplatz ist erst mit dem Eingang der Lehrgangsgebühr verbindlich reserviert.
2. Die Lehrgangsgebühr beträgt (bei Lehrgangsanmeldung ab 01.02.2016) **210,-- Euro** und enthält das schriftliche Lehrmaterial, das am ersten Lehrgangstag ausgegeben wird sowie das Recht zur Nutzung des **Online-Lernportals** der Fischerprüfung Landsberg GbR.
3. Die Lehrgangsgebühr ist rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn per Banküberweisung zu entrichten. Sie erhalten nach Ihrer Lehrgangsanmeldung rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Lehrgangsgebühr unter Nennung einer angemessenen Frist für Ihre Überweisung.
4. Falls ein Lehrgang die höchstmögliche Teilnehmerzahl mit Prüflingen erreicht hat, die ihre Lehrgangsgebühr im Rahmen der Zahlungsfrist bereits überwiesen haben, ist die Fischerprüfung Landsberg GbR berechtigt, Teilnehmern die ihre Lehrgangsgebühr ggf. nicht fristgerecht überwiesen haben, die Lehrgangsteilnahme ggf. abzusagen. Allein die rechtzeitige Überweisung der Lehrgangsgebühr innerhalb der Zahlungsfrist stellt somit sicher, dass im gewünschten Lehrgang ein verbindlicher Teilnehmerplatz reserviert ist (unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die Anmeldung für den Lehrgang erfolgte).
5. Für unsere Lehrgänge besteht eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Lehrgangsteilnehmern. Sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden behalten sich die Lehrgangsleiter vor, den betreffenden Lehrgang abzusagen und in Absprache mit den bereits angemeldeten Teilnehmern entweder eine Umbuchung auf einen anderen Lehrgang oder eine vollständige Absage des Lehrganges unter Erstattung evtl. bereits eingezahlter Lehrgangsgebühren vorzunehmen. In diesem (absoluten Ausnahmefall) werden wir alle angemeldeten Teilnehmer rechtzeitig informieren und sicherstellen, dass die Umbuchung auf einen anderen Kurs oder die Erstattung der Lehrgangsgebühren so zeitnah wie möglich erfolgt. In der Regel finden unsere Lehrgänge aber planmäßig statt.
6. Für weiter anreisende Teilnehmer besteht die Möglichkeit, ihnen Hilfe bei der Zimmersuche im näheren Umfeld unserer Lehrgangsstätte zu geben. Wählen Sie in diesem Fall bitte im Anmeldeformular "Übernachtung ja" aus und wir lassen Ihnen per eMail Infos über die in Frage kommenden Pensionen und Hotels in der näheren Umgebung unserer Lehrgangsstätte zukommen. Die verbindliche **Zimmerbuchung hat allerdings in jedem Fall durch den Teilnehmer selbst zu erfolgen**. Übernachtungskosten sind immer auf eigene Rechnung vom Lehrgangsteilnehmer selbst und direkt mit dem Übernachtungslokal abzurechnen.
7. Die Lehrgangsgebühr kann **nicht erstattet** werden, falls
 - die staatliche Fischerprüfung vom Teilnehmer **nicht bestanden** wird
 - ein Teilnehmer aus einem durch ihn zu vertretenden Grund **vom Lehrgang zurücktritt**
 - der Teilnehmer aus einem durch ihn zu vertretenden Grund die Anwesenheit an den für die Zulassung zur staatlichen Fischerprüfung **vorgeschriebenen 30 Pflichtunterrichtsstunden nicht erfüllt**.

Nach bereits erfolgter Einzahlung der Lehrgangsgebühr ist bei **schlüssiger Begründung des Lehrgangsteilnehmers maximal bis zu einer Woche (7 Kalendertage) vor dem Kalendertag des Lehrgangsbegins (als Ausschlussfrist für einen Rücktritt)** noch eine **einmalige Umbuchung** auf einen anderen Lehrgangstermin möglich. Die

Einwilligung für die Umbuchung auf den gewählten Ausweichtermin bedarf in jedem Fall der rechtzeitigen (bis maximal 7 Kalendertage vor Lehrgangsbeginn möglichen) Abstimmung und **schriftlichen Bestätigung durch die Fischerprüfung Landsberg GbR (z.B. per eMail)**.

Wird nach einer von der Fischerprüfung Landsberg GbR **bestätigten Umbuchung** der vereinbarte 1. Ausweichtermin vom Lehrgangsteilnehmer **erneut nicht angetreten**, verfällt die Lehrgangsgebühr **in voller Höhe**, egal durch welche Hinderungsgründe der erneute Nichtantritt des Lehrganges verursacht wurde. Konnte der vereinbarte 1. Ausweichtermin wegen **Krankheit** nicht angetreten werden ist die Fischerprüfung Landsberg berechtigt, sich dies durch **Vorlage eines ärztlichen Attestes** bestätigen zu lassen. Kann anhand des ärztlichen Attestes eindeutig belegt werden, dass der 1. Ausweichtermin aufgrund der Erkrankung nicht angetreten wurde, ist im Ermessen der Fischerprüfung Landsberg GbR ausnahmsweise die Vereinbarung eines erneuten (2.) Ausweichtermins möglich, ohne dass die Lehrgangsgebühr erneut zu entrichten ist. Kann auch ein ggf. vereinbarter 2. Ausweichtermin nicht angetreten werden, verfällt die Lehrgangsgebühr endgültig in voller Höhe – egal aus welchem Grunde der Antritt nicht erfolgte (in diesem Falle dann auch nicht bei ggf. nachweislicher Krankheit).

Bleibt ein Teilnehmer dem Lehrgang **unentschuldigt** fern oder es erfolgte keine **vorherige fristgerechte Abmeldung und Vereinbarung eines Ausweichtermins (die bis maximal 7 Kalendertage vor Lehrgangsbeginn möglich gewesen wäre)**, verfällt die Lehrgangsgebühr in voller Höhe und die Fischerprüfung Landsberg GbR ist nicht verpflichtet, eine nachträgliche Umbuchung auf einen Ausweichtermin zu gewähren es sei denn, der Antritt des Lehrganges konnte ausschließlich wegen einer **unvorhersehbaren kurzfristigen Erkrankung**, die am Tage des Lehrgangsbegins eingetreten ist, nicht erfolgen. Die nachträgliche Buchung eines Ausweichtermins ist in diesem Falle **ausschließlich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb einer Woche (7 Kalendertage einschließlich des Tages des Lehrgangsbegins) möglich**. **Das vorzulegende Attest muss belegen, dass der Lehrgang aufgrund Art und Kurzfristigkeit der Erkrankung nicht angetreten werden konnte**.

Die Kosten für ggf. erforderliche ärztliche Atteste sind vom Lehrgangsteilnehmer selbst zu tragen.

Die Rückerstattung einer bereits eingezahlten Lehrgangsgebühr scheidet in jedem Falle aus. Eine Rückerstattung der Lehrgangsgebühr erfolgt **ausnahmsweise** nur dann, wenn ein Lehrgang **aus einem von der Fischerprüfung Landsberg GbR zu vertretenden Grund** (z.B. wegen Erkrankung eines der Lehrgangsteilnehmer) abgesagt werden musste oder weil z.B. die Mindestteilnehmerzahl (20 Teilnehmer) für einen Kurs nicht erreicht wurde (siehe auch Erläuterungen zu Punkt 5.).

8. Für **minderjährige Teilnehmer (unter 18 Jahre)**, die ohne einen sie begleitenden Erziehungsberechtigten oder eine anderweitige volljährige Aufsichtsperson allein (selbständig) an einem unserer Vorbereitungslehrgänge zur Fischerprüfung teilnehmen möchten, ist zwingend eine **schriftliche Teilnahmeerlaubnis der gesetzlichen Erziehungsberechtigten unter Entbindung der Fischerprüfung Landsberg GbR von der Aufsichtspflicht erforderlich**. Alternativ ist auch die schriftliche Übertragung der Aufsichtspflicht auf einen anderen volljährigen Lehrgangsteilnehmer möglich. Die für den Lehrgang angemeldeten minderjährigen Teilnehmer werden von uns rechtzeitig vor dem Lehrgangsbeginn auf den Sachverhalt hingewiesen und erhalten per eMail das Formular „Einverständniserklärung und Entbindung von der Aufsichtspflicht“, welches von(m) (den) Erziehungsberechtigten ausgefüllt und unterzeichnet an **Herrn Wolfgang Löcherer, Fischerprüfung Landsberg GbR, Am Heugärtle 2, 86916 Kaufering** zu senden ist. Ohne Vorlage des von(m) (den) Erziehungsberechtigten unterzeichneten und **rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn der Fischerprüfung Landsberg GbR übersandten Formulars** ist die **Teilnahme am Vorbereitungslehrgang für Minderjährige ausgeschlossen**.